

Lieferbedingungen

I. Liefervertrag

1. Für den Inhalt des Liefervertrages ist die schriftliche Bestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk des Lieferers. Dieser ist zur Versendung befugt. Teillieferungen sind zulässig

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Verkaufsstelle des Lieferers, ohne Verpackung ,
2. Unsere Kisten sind zum Selbstkostenpreis berechnet und werden nicht zurückgenommen.
3. Teilgeräte und Zubehörteile die nicht listenmäßig sind, unterliegen durch ihre Sonderherstellung einem Preisaufschlag. Dieser ist vor Herstellungsbeginn zu vereinbaren, andernfalls wird er vom Lieferer in angemessenem Umfang bestimmt.
4. Eine Angleichung der Verkaufspreise aufgrund veränderter Material- und Lohnkosten behalte wir uns bis zur Ausführung der Aufträge vor.

III. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Gerät der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anderer Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
3. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird vom Lieferer ausdrücklich abgelehnt

IV. Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk oder die Verkaufsstelle des Lieferers verlässt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft des Liefergegenstandes über. Ansonsten gelten die INCOTERMS der neuesten Fassung.

2. Der Lieferer versichert die Ware auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden.

V. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen ohne Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
2. Lieferung an Firmen, die dem Lieferer unbekannt sind, erfolgt nur gegen volle oder teilweise Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Förderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur

Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt

und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren die dem Lieferer nicht gehören weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

4. Der Eigentumsvorbehalt und die dem Lieferer zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Besteller hat gemäß §§ 377, 378 HGB Rügepflicht. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns eingehen, Bei begründeten Beanstandungen behalten wir uns die Behebung der Mängel, oder kostenlose Ersatzlieferung vor Weitere Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Für unsere Erzeugnisse übernehmen wir eine Garantie von 12 Monaten ab Lieferdatum bei Mängeln, die auf fehlerhafte Konstruktion oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind, Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wie bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen, Reparaturen im Rahmen unserer Garantieverpflichtung werden bei Rücksendung des defekten Gerätes in unserem Werk kostenlos durchgeführt. Besteht der Besteller auf Instandsetzungsarbeiten außerhalb unserer Betriebes geht der damit verbundene Aufwand, insbesondere an Personal- und Reisekosten, zu seinen Lasten.

3. Für elektrotechnisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie, für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

4. Entstehen durch unberechtigte Beanstandungen dem Lieferer Kosten, so hat der Besteller diese zu ersetzen.

5. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Wird dem Lieferer die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine

Mangelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass das Erzeugnis des Lieferers dem allgemeinen Stand der Technik nicht entspricht .

6. Eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis des Lieferers entbinden den Lieferer von seiner Gewährleistungspflicht.

7. Für die Haftung für Nebenpflichten und das Recht des Bestellers auf Rücktritt gelten die Regelungen wie sie in den VDMA-Lieferbedingungen Ziffer VIII und IX enthalten sind.

VIII. Sonstige Ersatzansprüche des Bestellers

1. Der Besteller kann über III. und VII. hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen gegen den Lieferer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

2. Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht.

IX. Gerichtsstand

zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer kann jedoch auch am Sitz des Bestellers klagen.